

3003 Bern, 21. Januar 2003

Effingerstr. 27
Tel 031/322 21 01
Fax 031/322 21 08

Ihr Zeichen

Votre référence

Vostra referenza

Voss segn

Unser Zeichen PM 415/02

Notre référence mea/N

Nostra referenza

Noss segn

Amt für Gemeinden und
soziale Sicherheit

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Empfehlung des Preisüberwachers zu der per 1.1.2002 gesetzlich eingeführten Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf die Ausführungsbestimmungen der obenerwähnten Spezialfinanzierung. Wie anlässlich der Sitzung vom 16. Januar 2003 vereinbart, teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinden verfügen in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Gemeinden sind zuständig für die Festlegung der Höhe der Abwassergebühren. Damit verfügt die Preisüberwachung über ein Empfehlungsrecht an die Gemeinden. Da der Kanton einerseits die Gebühren der Gemeinde genehmigt und gleichzeitig mit der Einführung der gesetzlichen Spezialfinanzierung zu einem massgeblichen Teil festlegt, verfügt die Preisüberwachung auch gegenüber dem Kanton Solothurn über ein Empfehlungsrecht.

2. Materielles

In § 2 des Musterreglements wird festgelegt, dass die Anlagen, die noch nicht abgeschrieben sind, über acht Prozent des Restbuchwertes abgeschrieben werden müssen. Es ist für den Preisüberwacher schwer nachvollziehbar, warum im gleichen Reglement einerseits die betriebswirtschaftliche Lebensdauer im Zusammenhang mit den Wiederbeschaffungswerten ausdrücklich festgelegt wird, andererseits die Gemeinden aber ihre bestehenden Anlagen wesentlich rascher abschreiben müssen. Der Preisüberwacher schlägt vor, dass die Sätze, welche der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lebensdauer der Bauobjekte entsprechen, auch für die bestehenden Anlagen angewandt werden.

3. Empfehlung des Preisüberwachers

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG gibt Ihnen der Preisüberwacher folgende Empfehlung ab:

In Fällen, wo auf Grund von grossen Investitionen in langlebige Anlagen die Abschreibungen einer Gemeinde oder eines Zweckverbandes die Ansätze für die Mindesteinlagen in den Werterhalt um ein Mehrfaches übersteigen, sollen die Gemeinden und Zweckverbände die Möglichkeit erhalten, solche Anlagen über die wirtschaftliche Lebensdauer abzuschreiben.

Wir bitten Sie, die Gemeinden im Rahmen Ihrer Beratungen ausdrücklich auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Wir danken Ihnen nochmals für die konstruktive Diskussion an der Sitzung vom 16. Januar und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
DER PREISÜBERWACHER

Werner Marti